

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1909, Nr. 162.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 202.

Belegexemplar für Halle a. S. Bezugspreis 87. Sinterabend.
Die Halle für Zeitung erachtet sich selbständig postl. u. - G. Falls-Verlag: Hallischer
Grunder (dgl. Verlagsanstalt), 24. Unterhaltungsbücherei (Gemeinschaftl.), Danne, Mittelzungen.

Zweite Ausgabe

Mitteilungsblätter d. h. Reichspolizei-Verwaltung oder deren Raum f. Halle u. den Saalekreis
20 Wp. anstandslos 30 Wp. Resten am Ende des ablaufenden Monats die Halle 100 Wp.
Kunze-Kunze d. d. Verhütung in Halle a. S. u. bei allen bekannten Annoncen-Expeditoren.

Schäftsstelle in Halle a. S.: Leipzigerstraße 87. Sinterabend.
Telephon 158; Redaktions-Telephon 1272. Eing. Nr. Braunschweig.
Verleger: Dr. Walter Gedenke in Halle a. S.

Dienstag, 6. April 1909.

Schäftsstelle in Berlin: Postfach 14.
Telephon Amt VI Nr. 11.494.
Druck und Verlag von Otto Zschke in Halle a. S.

Bismarck und die Reichsfinanzpolitik.

Wie alljährlich hat die national gerichtete Presse auch an diesem 1. April in erster Reihe des Tages gehandelt, der vor vierundzwanzig Jahren aus dem Mann identische, dessen ungetreue, jede andere in den Schranken stehende geschichtliche Bedeutung Deutschland sich selbst wiederzugeben hat. Mit Recht ist in der Mehrzahl der auf deutsch geleiteten Blätter darauf hingewiesen, daß Bismarcks Bedeutung heute gerade darin am meisten zum Ausdruck kommt, daß fast alle seine früheren Gegner sich jetzt auf sein Ansehen und seine Autorität zu beziehen lieben. Selbst der Herr Mag. Wiener betonte ja in der Reichstags-Sitzung am Dienstag vergangener Woche, daß auch seine Partei stets anerkannt habe, daß Fürst Bismarck sich große Verdienste um das deutsche Volk erworben habe. Bei Zeiten Bismarcks hat sich die „Anerkennung“ der freireinigen allerdings in recht eigenartige Formen gekleidet! Sie stimmten gegen die Armee-Reorganisation, die zur Gründung der deutschen Einheit führte, nach dem Siege von 1866 gegen die Mittel zur Fortführung von Bismarcks großdeutscher Politik, gegen die lebende Seeresorganisation und den Fortbestand der Flotte; sie beantragten 1870 die freiwillige Abrüstung Deutschlands, stimmten selbst nach dem Erfolge von 1871 gegen die Bildung eines Reichsriegsstaates, gegen die Reichsverfassung, gegen die Verwirklichung der Eisenbahnen, auf denen heute unsere preisliche Finanzwirtschaft beruht, gegen die Kolonialpolitik, gegen die Einheitlichkeit in unserer Rechtsleben, insbesondere gegen das einheitliche Strafgesetzbuch, Militärstrafgesetzbuch, das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozess- und Konkursordnungen, gegen den Ausschluß der Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen gegen Vaterlandsverräter, gegen das Bürgerrecht und das Gesetz zur Befähigung des unvollständigen Selbstverwes, gegen alle dem Handwerkerklasse dienlichen Gesetze, gegen die Krankenversicherung, Unfallversicherung und Altersversicherung der Arbeiter, gegen jeden Schutzvoll, gegen das Margarinegesetz — kurz gegen alles, was nach Bismarcks Ansicht zur Einigung unseres Vaterlandes führen mußte und geführt hat und aus fernherin seiner Größe dienen und frommen sollte.

Aber der Herr Abgeordnete Wiener gab seine theoretische „Anerkennung“ von Bismarcks großen Verdiensten ja auch nur, um besser Politik praktisch desto wirksamer noch jetzt befähigen zu können. Denn er führte aus:

„Wir haben stets anerkannt, daß Fürst Bismarck sich große unsterbliche Verdienste um das deutsche Volk erworben hat, was wir beklümpert und worin wir Recht behalten haben, ist die Erkenntnis, daß durch die Wirtschaftspolitik, die unter dem Fürsten Bismarck eingeleitet ist, sich ein Interessententum entzweit hat, der immer weiter um sich griffen und das Interesse der Allgemeinheit bedroht hat. Gerade diese Erblichkeit aus der Zeit des Fürsten Bismarck macht sich jetzt wieder besonders bemerkbar.“

Weider hat die Partei des Herrn Wiener in dieser Hinsicht ebenso wenig Recht behalten als in ihrer Beurteilung der Bismarckschen Gesamtpolitik. Die Politik von Jahre 1879 stellte sich überhies als eine Zurückweisung der einheitlichen Interessenpolitik des Großstaates dar, das das Deutsche Reich als besondere Zeitweide für sich in Anspruch nahm. Fürst Bismarck aber war es gerade, der schon damals das jetzt herrschende Finanzgeland haben Wides erkannte. Er wollte es überwinden einerseits durch Verbesserung unserer Handelsbilanz mittels der Zollreform — was ihm ja glänzend gelang — andererseits durch die Steuerreform. Ausdrücklich hielt er daran fest, daß das Reich ausschließlich auf eigene Einnahmen aus indirekten Steuern gestellt werden müsse, während die direkten den Einzelstaaten überlassen bleiben sollten, deren Finanzhoheit ihm unantastbar war. Sein Ziel wollte Fürst Bismarck erreichen durch das Tabakmonopol. Wie aber stellte sich der Freisinn zu diesem? Er lehnte es ab. Genau mit denselben fadenhäutigen Gründen, mit denen er jetzt das Spiritusmonopol abgelehnt hat, das doch wegen des Kontingentzanges trotz der ungeheuren Steuerbelastung mit 100 bis 120 Millionen jährlich allein das Brennereigewerbe und den Skatofelton und damit die Landwirtschaft auf den leichteren Boden unseres Vaterlandes vor dem völligen Untergange retten konnte. Insaft darüber das Opfer anzuwerfen, das die Landwirtschaft zu bringen bereit war, für die freireinige Presse wieder von einer „Liebesgabe“. Und in der Kommission stimmten ihre Vertreter gleich bei der ersten Abstimmung im Verein mit Zentrum und Sozialdemokratie gegen den Bloß!

Und diese Leute werfen nun den Konservativen vor, daß sie den Waid sprengen wollten, weil sie das Schicksal der Reichsfinanzreform nicht abhängig machen lassen wollten von so unzuverlässigen Bundesgenossen. . .

Der Sieg des Grafen Zeppelin.

Das Reichsluftschiff „Zeppelin I“ hat mit seiner Tour in der vergangenen Woche eine siegreiche Fahrt hinter sich. Sieghaft nicht nur deswegen, weil es, dem Willen des Leiters gehorchend, die Lüste durchkreuzte, sondern auch, weil es sich im Kampfe mit den Naturgewalten bewährte. In München, wo eine nach Hunderttausenden zählende begeisterte Menge dem großen Erfinder jubelte, wurde zwar keine Landung unternommen, aber schon allein die Tatsache, daß Graf Zeppelin antändigte: Morgen um 9 Uhr in München und daß er dann tatsächlich pünktlich 9 Uhr über den Türmen der Frauenkirche herangejagt kam, ist an sich ein Erfolg. Mit Zweifel und Stöhnen aber haben die Münchner und hörten die anderen Reichsdeutschen, daß er, dem Sturm Trotz bietend, weiter segelte. Wohl selten wird sich eine große Volksmenge so eingehend mit dem rasenden Flügel der Wolken, der Windfährte und sonstigen Wettergeräten befaßt haben wie zu der Zeit, da man sah und hörte, daß Graf Zeppelin von München aus weiter flog — wohin? Die zunehmende Stärke des Windes, die sich einbare Nachgiebigkeit des Ballons gegen denselben ließen das ganze Vernehmen auf eine Katastrophe zu. Aber gerade dieser letzte Teil der Fahrt, der gänzlich unprogrammatisch war, zeigte deutlich die Ueberlegenheit des Reichsluftschiffes. Fünf Stunden lang hat es den Stößen des gewaltigen Sturmes ruhig Trotz und ließ sich von ihm nur insoweit treiben, als es mit dem Willen des Führers vereinbar erschien. Daß das Reichsluftschiff trotz des Sturmes deutlich der Eigenbahn folgte, beweist, daß es auch dem stärksten Winde nicht gänzlich directionslos preisgegeben ist. Steuer und Motore funktionierten ausgezeichnet. Dann kam die Wiedlung von der glatten Landung und der Rückkehr nach Friedriehshafen-Mansell. Das Ganze war ein Beweis der großen Tüchtigkeit des neuen Luftfahrzeugs.

Gewiß werden sich Einsichtlose in dem Spruche gefallen: Aber es hat doch dem Sturm weichen müssen, und ausländische Wälder, die die Erfolge unserer Luftschiffahrt mit Reid verfolgen, vor allem der Pariser „Temps“, sehen darin, daß in München keine Landung möglich war, die gänzliche Unbrauchbarkeit des deutschen Systems. Aber das ist, so führt die „Welt“ recht richtig aus, sehr billige Kritik, die noch dazu sehr unwürdig erscheint, wenn man bedenkt, daß gegen heftigen Sturm auch noch kein französisches oder amerikanisches Luftschiff anfliegen konnte. Die allgemeinen Gesetze, die sich aus den Erfahrungen des Menschen im Kampfe mit den Naturgewalten herausgebildet haben, zeigen deutlich, daß von einem absoluten Herrschen über Wasser oder Luft nur dann die Rede sein kann, wenn durch eine gewisse Schwere des Fahrzeuges die Kraft des Widerstandes genügend groß ist, um allen Stürmen Trotz zu bieten. Das haben die großen Quedampfer gelehrt, das wird bei den Luftschiffen nicht anders sein, ja vielleicht noch viel schwieriger in der technischen Ausführung. Es ist also gänzlich müßig, darüber zu streiten, und nur Loren werden ein direktes Antreiben gegen den Orkan von einem lenkbaren Luftschiff fordern.

Sat so Zeppelins Fahrt aus neue die große Tauglichkeit seiner Erfindung beweisen, so bliebe nur als Wunsch noch, auszusprechen, daß man mit dem Bau derartiger weiterer Luftschiffe schneller fortbahren und daß man in größeren Orten Landungsstellen errichten möge.

Das neue Kavallerie-Reglement.

Wie die „Zit.“ von unternirdischer militärischer Seite erfährt, wird das neue Kavallerie-Reglement, das im wesentlichen von der Kavallerie-Kommission unter Vorsitz des Generals v. Meiß fertigestellt worden ist, im Mai d. J. den Truppenteilen ausgehändigt werden. Da die Truppenübungen bereits in nächster Zeit beginnen und die einschneidenden Neuerungen und Hauptgefahrpunkte für das Kavallerie-Exerzieren bereits die Genehmigung des obersten Kriegsherrn gefunden haben, so hat der Generalinpektur der Kavallerie, dem Wunsch des Kaisers entsprechend, vor kurzem Auszüge aus dem neuen Reglement den Truppenteilen zugehen lassen, damit dieselben bereits im Frühjahr ihre Übungen so weit als möglich nach den Grundzügen des neuen Reglements abhalten können. Die Absicht war, daß das reformierte Exerzieren bei der Ausbildung der einzelnen Eskadrons seinen Niederschlag findet, und daß im Regiment nur Übungen mit tatsächlichen Annahmen stattfinden dürfen. Ferner soll die ledere, zerstreute Beurlaubung dem modernen Gefechtsfeld, mit ansehnlicher Geschwindigkeit Anwendung finden. In formeller Hinsicht sind eine ganze Reihe von Neuerungen zu verzeichnen, die den Wünschen der Kavalleristen durchaus entsprechen. So wird das Trabtempo von 300 auf 275 Schritt in der Minute verfürzt, und das Reittempo kann auch beim Exerzieren befohlen werden. Die veraltete Galoppform kommt in Fortfall, und ebenso sind die Galoppverengungen abge-

schaft. Alle Drehungen werden in verfürzten Tempo des äußeren Flügels ausgeführt, und Richtung und Anschlag in der Linie wird nach der Mitte des Richtungsausges genommen. Die Formierung zu „einem Gliede“ wird durch Rechteinschieben des zweiten Gliedes hergestellt, wobei die Führer sich in Linie 10 Schritt vor der Front zu befinden haben. Wichtig ist ferner die Bestimmung, daß das Geradschießen der Eskadrons aus dem Stande in enge nach rechts auf Signal „mit Jügen links umkehrt“ in Wegfall kommt. Dann kam der Zuruf das Kommando erheben und das Beiden ergänzen. Formell ist noch bestimmt worden, daß das Wort „Appell“ jetzt durch „Sammeln“, „Abmarsch“ durch „Gruppe“, „Nachhauen“ durch „Verfolgen“ und „Aufklären“ durch „Erkunden“ ersetzt wird.

Der Reichshaushaltsetat für 1909

Wird nach Zustimmung des Bundesrats in der Gestalt, die ihm der Reichstag gegeben hat, veröffentlicht werden und damit Geltung erlangen. Als der Staats-Entwurf, so führen die offiziellen „Berliner Politischen Nachrichten“ aus, vom Bundesrate den anderen Gesetzgebungsfaktoren vorgelegt wurde, wies er im Ordinarium eine geradezu erschreckend ungünstige Lage der Reichsfinanzen auf. Die Summe, die durch Materialarbeiten aufgebracht werden sollte und die den Selbsttrag des Reichs-Etats ausmacht, war auf 426,8 Millionen Mark festgesetzt. Nur fand allerdings an Ueberweisungsstellen ein Betrag von 195,2 Mill. Mark gegenüber. Der eigentliche Selbsttrag wies danach aber immer noch die Summe von 231,6 Millionen Mark auf. Man wurde damals die Hoffnung ausgesprochen, daß der Reichstag durch Abstriche an den Ausgaben diesem Selbsttrag wesentlich herabmindern werde. Der Reichstag hat auch an verschiedenen Stellen Ergänzungen vorgenommen. Wenn man aber ihre Summe überblickt, so belaufen sich die Gesamtabstriche auf etwas über 16 Millionen Mark. Danach würde der Selbsttrag, da Einmahenabstriche von Belang nicht vorgenommen sind, sich immer noch auf über 215 Millionen Mark belaufen, eine Summe, die die Ansicht von der erschreckend ungünstigen Lage der Reichsfinanzen zu widerlegen nicht in der Lage ist. Dazu kommt, daß die Entwidlung der Einnahmeverhältnisse im Jahre 1908 schlecht gewesen ist. Schon für die ersten elf Monate ist ein Ausfall von über 170 Millionen Mark als sicher anzusehen. Auch wenn ihm, was höchstwahrscheinlich ist, bei der Ausgabe für den Hinterbliebenenversicherungsfonds eine Erparnis von 40 bis 50 Millionen Mark gegenüberüberwiesen wird, so ist doch immer auf einen tatsächlichen Ausfall gegenüber dem Etatsanschlage von etwa 120 Millionen Mark zu rechnen. Wohl gemerkt, gegenüber dem Etatsanschlage! Der eigentliche Selbsttrag wird sich um die Differenz zwischen Materialarbeitsausgaben und Ueberweisungen, wie sie schon im Etat für 1908 vorhanden war, verfürzen. Sie machte, noch von einigen Nachtragsetats abgesehen, über 120 Millionen Mark aus. Der eigentliche Selbsttrag würde sich demnach für 1908 auf etwa 240 Millionen Mark stellen. Daß die verbliebenen Regierungen angeht, dieser Hundertmillionen-Selbsttrag im Reichstage haben erklären lassen, sie befürchten auf der Durchführung der Reichsfinanzreform noch in der laufenden Tagung, ist wohl begründet.

Die Novelle zur Zivilprozessordnung.

Die 30. Kommission des Reichstags hat über ihre Verhandlungen zur Zivilprozessordnungsnovelle, zur Novelle über das Gerichtsverfassungsgesetz, das Gerichtsverfassungsgesetz und die Gebührensordnung für Rechtsanwälte, die dem Reichstage im Frühjahr 1908 ausgegangen waren, schriftlichen Bericht erstattet. Die hauptfächlichsten Änderungen, die die Kommission vornahm, seien hier wiedergegeben:

Die antsagerichtliche Zuständigkeit wurde nicht von 300 auf 800 Mark, sondern nur auf 600 Mark erhöht. Als Fortsetzung sind zu behandeln Klagen auf Ansprüche aus dem antsagerichtlichen Recht (bis jetzt nicht der Fall). In Absatz 1, Einlegung des Einpruchs und des Rechtsmittel“ der Zivilprozessordnung wurde als § 210 a einseitig: Ein Schriftsatz, durch welchen ein Rechtsmittel eingelegt wird, ist dem Prozessbevollmächtigten desjenigen Antrags, deren Entscheidung angefochten wird, in Ermangelung eines solchen dem Prozessbevollmächtigten erster Instanz auszustellen. § 236 Abs. 1 und 2 erhielten folgende Fassung: Die Form des Antrages auf Wiedereinlegung richtet sich nach den Vorschriften, welche für die besäumte Prozesshandlung gelten. Der Antrag muß enthalten: 1. die Angabe der Wiedereinlegung begründenden Tatsachen, 2. die Angabe der Mittel für deren Geschäftsmachung, 3. die Nachholung der verbliebenen Prozesshandlung oder wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf. Im Falle der Verfürzung ist § 466 bezeichneten Vorfrist ist der Antrag auf Wiedereinlegung und Abnahme des Eides auch dann bei dem Prozessbevollmächtigten einzureichen, wenn die Abnahme des Eides durch einen besäumten oder erloschenen Richter erfolgen sollte. In der Gebührensordnung für Rechtsanwälte und im Gerichtsverfassungsgesetz wurden folgende Änderungen beschlossen:

Die Rubrik in der Rubrik... Die Rubrik in der Rubrik... Die Rubrik in der Rubrik...

Berliner Borse, 5. April 1909

Montagskurse: Fr. 10.00, Sa. 10.00, So. 10.00... Berlin, den 5. April 1909.

Main table of stock prices and market data, organized into columns for various sectors like 'Deutsche Eisenbahn', 'Industrie-Aktien', and 'Bank-Aktien'.

Vertical text on the right margin containing additional market information and possibly a date stamp.